

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611, §§ 133, 157

Leitsätze:

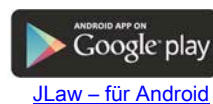
K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 791/76

Urteil des BAG vom 9. Februar 1978 LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 791/76

3 Sa 208/75 Bremen

Verkündet am
9. Februar 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Gnade für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 26. August 1976 - 3 Sa 208/75 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. April 1956 bis zum Erreichen der Altersgrenze am 31. März 1973 bei der Beklagten als kaufmännischer Angestellter, zuletzt als Prokurist beschäftigt. Nach dem Arbeitsvertrag vom 2. Mai 1967 stand dem Kläger eine Gewinnbeteiligung zu, über die folgendes bestimmt war:

"Darüber hinaus erhält Herr B eine jährliche Abschlußvergütung von 7,5 % des ausschüttungsfähigen Gewinns, mindestens jedoch DM 6.000,--".

Die Parteien streiten über die Höhe der Abschlußvergütung für das Jahr 1971. Die Beklagte zahlte nur die vertraglich garantierte Mindestsumme von 6.000,-- DM. Der Kläger hat geltend gemacht, ihm stehe eine Gewinnbeteiligung von 13.870,30 DM zu. Dieser Betrag ergebe sich, wenn man den für 1971 ausgewiesenen Bilanzgewinn von 184.937,27 DM zugrunde lege. Der Bilanzgewinn sei die zutreffende Berechnungsgrundlage, weil der Anstellungsvertrag vom "ausschüttungsfähigen Gewinn" spreche. Damit sei der Gewinn gemeint, der sich ergebe, bevor sich die Gesellschafter freiwilligen Ausschüttungsbeschränkungen unterwerfen.

Der Kläger hat, nachdem er im Wege der Stufenklage zunächst das Recht erstritten hatte, in die Geschäftspapiere und den Jahresabschlußbericht der Beklagten einzusehen, zuletzt beantragt,

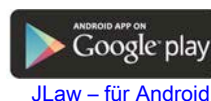
die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 7.870,30 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 29. Mai 1973 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat den Standpunkt vertreten, mit der vertraglichen Formulierung sei nicht der Bilanzgewinn gemeint, sondern der Gewinn, dessen Ausschüttung die Gesellschafter beschlossen. Der Vertrag spreche nicht vom steuer- oder handelsbilanz-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

mäßigen Gewinn. Deshalb sei diese Art von Gewinn nicht gemeint gewesen; den kaufmännisch erfahrenen Parteien seien diese Begriffe durchaus geläufig. Bei Personengesellschaften sei zwischen Gewinnfeststellung und Gewinnverwendung zu unterscheiden. Ausschüttungsfähig sei nicht der in der Bilanz festgestellte Gewinn, sondern nur der nach der Ermittlung des Bilanzgewinns von den Gesellschaftern durch Beschluß für ausschüttungsfähig erklärte Gewinn.

Wegen eines bereits eingetretenen Verlustes bei der Firma E (EPS), R, an der die Beklagte beteiligt war, hätten die Gesellschafter berechtigterweise im Gewinnverwendungsbeschluß vom 16. Januar 1973 einen Betrag von 106.000,-- DM für nicht ausschüttungsfähig erklärt. Dies müsse der Kläger gegen sich gelten lassen. Ihm stehe daher nur die garantierte Tantieme von 6.000,-- DM zu.

Das Arbeitsgericht hat dem Zahlungsbegehren des Klägers entsprochen. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

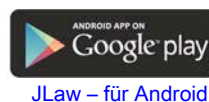
1. Das Landesarbeitsgericht hat die Tantieme-Zusage im Anstellungsvertrag vom 2. Mai 1967 dahin ausgelegt, daß "ausschüttungsfähiger Gewinn" als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Tantieme der Gewinn sei, der nach der Bilanz, also nach Abzug der Kosten und Lasten, zur Ausschüttung zur Verfügung stand. Nach Wortlaut und Sinn der Zusage komme es nicht darauf an, welchen Gewinn die Beklagte tatsächlich ausgeschüttet habe.

2. Diese Auslegung verstößt entgegen der Ansicht der Revision nicht gegen die Vorschriften der §§ 133, 157 BGB.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



a) Die Beklagte meint, das Landesarbeitsgericht habe wesentlichen Auslegungsstoff übergangen. Es habe nur zwei Auslegungsmöglichkeiten erwogen. Dabei habe es übersehen, daß das Aktienrecht zwischen dem in der Bilanz festgestellten und dem Gewinn unterscheide, auf den die Aktionäre Anspruch haben (§ 58 Abs. 4, § 174 AktG).

Hieran ist zutreffend, daß für die Bestimmung des Gewinns als Bemessungsgrundlage für Beteiligungen und Tantiemen zahlreiche Möglichkeiten bestehen (vgl. Siebke in Management Enzyklopädie, Stichwort "Gewinnbeteiligung"; ferner Heinze, ebenda, Stichwort "Tantiemen"). Das Berufungsgericht brauchte sich jedoch nicht mit allen denkbaren Gewinnbegriffen zu befassen. Bei seiner Auslegung mußte es vielmehr vom Wortlaut des Vertrages ausgehen. Dieser bot auch keinen Anhalt dafür, daß die Parteien sich nach aktienrechtlichen Bestimmungen richten wollten.

b) Die Beklagte macht geltend, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß zwischen Gewinnfeststellung und Gewinnverteilung der Gewinnverwendungsbeschluß gefaßt werde. Ausschüttungsfähig sei nur der Teil des Gewinns, der nach dem Gewinnverwendungsbeschluß nicht für Rückstellungen und zusätzlichen Aufwand verwendet werde.

Damit hat die Revision jedoch ebenfalls keinen Auslegungsfehler des Landesarbeitsgerichts dargelegt. Sie führt nur die von der Beklagten in Anspruch genommene Auslegung an. Hierzu ergibt sich für die Beklagte auch nichts aus dem Hinweis auf die gesellschaftsrechtliche Lage. Der Gesellschafter muß sich auf den Gewinn verweisen lassen, der nach dem Gesellschafterbeschluß, an dem er mitwirkt, ausgeschüttet wird. Der Kläger als Prokurist sollte durch die Tantieme daran interessiert werden, das Geschäftsergebnis günstig zu beeinflussen. Das erfordert es, ihn an dem erzielten Ergebnis teilhaben zu lassen, soweit die Ertragnisse nicht für in der Bilanz ausgewiesene Rücklagen und Rückstellungen

benötigt wurden. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht bemerkt, daß der Kläger vom Standpunkt der Beklagten her nur an einem in das subjektive Ermessen der Gesellschafter gestellten Gewinn sui generis beteiligt wäre.

Da der Kläger als Arbeitnehmer und nicht als Gesellschafter an dem Gewinn beteiligt war, geht auch der Hinweis auf die Entscheidung des BGH (LM Nr. 12 zu § 109 HGB) fehl. Dort ging es um die Stellung eines Nießbrauchers an einer gesellschaftlichen Beteiligung. Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt, dem Nießbraucher gebührten nur diejenigen Gewinnanteile, die der Gesellschafter selbst zu entnehmen berechtigt sei.

c) Die Auslegung, die das Landesarbeitsgericht vorgenommen hat, ist schließlich nicht mit einem Widerspruch behaftet. Einen solchen will die Revision darin sehen, daß das Landesarbeitsgericht den Begriff "ausschüttungsfähiger Gewinn" als auslegungsfähig bezeichnet habe, an anderer Stelle jedoch sage, es sei eindeutig, daß damit nicht der ausgeschüttete Gewinn gemeint sei.

Soweit im angefochtenen Urteil gesagt ist, ausschüttungsfähig besage eindeutig, daß es nicht darauf ankommen solle, welchen Gewinn die Beklagte tatsächlich ausgeschüttet hat, hat das Landesarbeitsgericht damit bereits das - insoweit als sicher hingestellte - Ergebnis seiner Auslegung wiedergegeben. Denn an anderer Stelle befaßt es sich des näheren mit dieser Beteiligungsklausel.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Dr. Martin Gnade

